

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:<sup>1</sup>

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law**

vom 6. Juli 2016

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Master-Grad
- § 4 Fehlende Teilzeiteignung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studiendauer
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Anerkennungsprüfung
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Fristen und verpflichtende Studienfachberatung
- § 15 Täuschung
- § 16 Bewertung von Prüfungen und Bildung der Gesamtnote
- § 17 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 18 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulplan

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

Anlage 4: Modulbeschreibungen

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Neufassung vom 27.01.2016 werden für den Studiengang Master of German and Polish Law an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert oder ergänzt.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)**

(1) Den konsekutiven Studiengang Master of German and Polish Law bietet die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) in engem Zusammenhang mit einem von ihr gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) betriebenen fünfjährigen juristischen Magisterstudiengang an.

(2) Durch das bestandene Masterstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über Kenntnisse des deutschen und vertiefte Kenntnisse des polnischen Rechts verfügen.

### **§ 3**

#### **Master-Grad (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

### **§ 4**

#### **Fehlende Teilzeiteignung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)**

Der Studiengang ist aufgrund des Erfordernisses einer engen Zusammenarbeit mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM nicht teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.

### **§ 5**

#### **Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)**

<sup>1</sup>Das Studium beginnt im Wintersemester. <sup>2</sup>Einschreibungen können davon abweichend in begründeten Fällen auch zum Sommersemester vorgenommen werden.

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 20.07.2016 seine Genehmigung erteilt.

## § 6

### Studiendauer

#### (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 ASPO)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

## § 7

### Aufbau des Studiums

#### (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ASPO)

(1)<sup>1</sup>Der Studiengang Master of German and Polish Law sieht eine Ausbildung in bestimmten Fächern des deutschen und des polnischen Rechts vor.<sup>2</sup>Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Stubice.

(2)<sup>1</sup>Das Studium umfasst die folgenden 12 Module und die Masterarbeit:

1. Polnisches Zivilprozessrecht
2. Völkerrecht und Internationales Privatrecht (D)
3. Polnisches Finanzrecht
4. Polnisches Steuerstrafrecht
5. Internationales Privatrecht (PL)
6. Deutsches Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht
7. Vertiefung im Strafrecht I
8. Vertiefung im Strafrecht II
9. Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts
10. Vertiefung im Öffentlichen Recht
11. Vertiefung im polnischen Strafrecht
12. Vertiefung im polnischen Öffentlichen Recht

<sup>2</sup>In diesen Modulen sind 615 Präsenzstunden, insgesamt ein Workload von 3.600 Stunden und 120 ECTS-Credits vorgesehen, einschließlich der Masterarbeit.<sup>3</sup>Die Einzelheiten des Inhalts der Module, des Studienablaufs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen, sowie die genaue Verteilung der ECTS-Credits ergeben sich aus den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienverlaufsplan) zu dieser Ordnung.<sup>4</sup>Der Inhalt der Modulbeschreibungen, der verlinkt in der Anlage 4 enthalten ist, richtet sich nach § 4 Abs. 2 ASPO.<sup>5</sup>Die Ausgestaltung des Lehrangebots gemäß Anlage 4 gilt vorbehaltlich eventueller organisatorischer Änderungen.

(3)<sup>1</sup>Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen.<sup>2</sup>Sie müssen aber bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ die dortigen Regelungen einhalten.<sup>3</sup>Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus der Lehrveranstaltungen gilt es zu beachten.<sup>4</sup>Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums vor.

(4)<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen „Wahlfach-Vertiefung“ vermitteln vertiefte Kenntnisse im deutschen oder polnischen Recht.<sup>2</sup>Die Zusätze „(PL)“ oder „(D)“ geben an, auf welches nationale Recht sie sich beziehen.<sup>3</sup>Die konkreten Angebote werden zu Beginn des jeweiligen Semesters elektronisch bekanntgegeben.

(5)<sup>1</sup>Bei den fakultativen modulbezogenen Fächern können Studierende aus den von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV elektronisch bekanntgegebenen einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.<sup>2</sup>Zur Erweiterung von (fach-)sprachlichen sowie überfachlichen Kompetenzen können den Studierenden in diesem Bereich von der Juristischen Fakultät der EUV auch Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen angeboten werden.

## § 8

### Prüfungsausschuss

#### (zu § 9, insbesondere Abs. 1 Satz 3 ASPO)

(1)<sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.<sup>2</sup>Dieser ist auch für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law zuständig.<sup>3</sup>Soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, obliegen deren Organisation und Durchführung dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet.<sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehört darüber hinaus ein von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM bestimmter Vertreter oder Vertreterin dieser Fakultät an.<sup>3</sup>Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

## § 9

### Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen (zu § 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und 4 ASPO)

(1)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, sowie die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit.<sup>2</sup>Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Neben den in § 11 Abs. 1 ASPO in Verbindung mit § 21 Abs. 5 BbgHG erwähnten sind zur Abnahme von Prüfungen auch Personen befugt, die an der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM eine Professur innehaben und dort zur selbstständigen Lehre berechtigt sind oder wer ansonsten als Gastdozent oder Gastdozentin im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird, sofern diese ebenfalls zur Prüfungsabnahme befugten Personen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>2</sup>Zum Prüfer oder zur Prüferin kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die erste juristische Prüfung oder die Prüfung zum Magister des polnischen Rechts ("magister prawa") bestanden hat. <sup>3</sup>Für die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit gehen die Regelungen des § 12 Abs. 4 diesen Bestimmungen vor.

## § 10

### **Studienbegleitende Prüfungsleistungen (zu § 13 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, § 23 Abs. 7 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Für jede Prüfung ist eine Anmeldung innerhalb der jeweils festgelegten und elektronisch oder durch Aushang angekündigten Fristen erforderlich. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über die eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren durchgeführt wird. <sup>3</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(2) <sup>1</sup>Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. <sup>2</sup>Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat. <sup>3</sup>Über die unverschuldete Nichtteilnahme entscheidet der oder die Lehrende der Veranstaltung nach entsprechender Nachweisführung durch die betreffenden Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. <sup>2</sup>Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

(4) <sup>1</sup>Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehreinheit und der Unterrichtssprache.

(5) <sup>1</sup>Prüfungen werden in der Regel von denjenigen Dozenten oder Dozentinnen abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. <sup>2</sup>Sie können bei den Korrekturen durch von ihnen bestimmte geeignete Personen unterstützt werden. <sup>3</sup>Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Prüferwechsel ist zulässig. <sup>4</sup>Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt nach § 9 Abs. 1.

## § 11

### **Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 12, insbesondere Abs. 6 Satz 3 und 4 ASPO)**

(1) Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag des oder der betreffenden Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG. Abs. 1 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. <sup>2</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät im Sinne des § 9 Abs. 1 durchgeführt. <sup>3</sup>Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. <sup>4</sup>Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. <sup>5</sup>Für die Prüfungsformen und den Prüfungsumfang gelten die Bestimmungen in § 14 ASPO (Klausur 90 Min.) und § 15 ASPO (mündliche Prüfung 15 Min.). <sup>6</sup>§ 16 ASPO (häusliche Arbeit) gilt unter der Maßgabe, dass der Prüfer oder die Prüferin nach Satz 3 die Bearbeitungszeit und den Umfang festlegt. Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

## § 12

### **Masterarbeit (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7 Satz 4, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 Satz 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in deutscher oder polnischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung zu einem Thema des deutschen, polnischen, Europa- oder Völkerrechts.

(2) <sup>1</sup>Als Masterarbeit im Sinne dieser Ordnung gilt auch eine an der UAM im Rahmen des gemeinsamen juristischen Magisterstudiengangs der

Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV und nach näherer Maßgabe der an der UAM geltenden Regelungen geschriebene Magisterarbeit. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Verteidigung der Magisterarbeit ist dem Prüfungsamt durch Vorlage einer Bescheinigung der UAM und eines Exemplars der Arbeit nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Für eine Masterarbeit, die nicht nach Abs. 2 geschrieben wird, gilt § 17 ASPO. <sup>2</sup>Das Thema wird nach der Zulassung von dem Betreuer oder der Betreuerin ausgegeben. <sup>3</sup>Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 ECTS-Credits und die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit sechs Monate; sie kann im Falle der Erkrankung auf begründeten Antrag gem. § 17 Abs. 11 ASPO vom Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, verlängert werden. <sup>4</sup>Für die Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit in anderen Fällen gilt § 17 Abs. 10 ASPO. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version, die auf Plagiat überprüfbar ist, bei dem Betreuer oder der Betreuerin abzugeben.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Masterarbeit bezieht, zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen. <sup>3</sup>Die Erstbegutachtung erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin, welche gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 ASPO Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der den Studiengang verantwortenden Fakultäten in dem Fachgebiet sind, auf das sich die Masterarbeit bezieht, und eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit an der EUV ausüben. <sup>4</sup>Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin wird vom Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 1 bestellt. <sup>5</sup>Er oder sie muss ebenfalls die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ASPO und § 9 Abs. 2 erfüllen.

### **§ 13**

#### **Wiederholung von Prüfungen (zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 und 3 ASPO)**

<sup>1</sup>Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden (§ 18) oder der oder die Studierende wurde exmatrikuliert. <sup>2</sup>Für jede Prüfung - außer der Masterarbeit - müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>4</sup>Bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ sind für jenen Studiengang die dortigen Regelungen zu beachten. <sup>5</sup>Die Wiederholung von Prüfungen zu den von der UAM verantworteten Lehrveranstaltungen richtet sich

nach der Studienordnung der UAM in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14**

#### **Fristen und verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6, insbesondere Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 7 ASPO teilzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. <sup>3</sup>Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs. <sup>4</sup>Ziel dieser Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 3 ASPO. <sup>5</sup>Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. <sup>6</sup>In Anlage 3 ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>4</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. <sup>5</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

### **§ 15**

#### **Täuschung (zu § 21 Abs. 2 Satz 2 ASPO)**

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, nach Feststellung der jeweiligen Prüfenden und nach Anhörung der Studierenden.

## § 16

### **Bewertung von Prüfungen und Bildung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. b, Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO)**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sind regelmäßig folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
1 - 3 Punkte	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) <sup>1</sup>Die Mastergesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der Modulabschlussnoten der Module 1 bis 12 und der Note für die Masterarbeit zusammen. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Modulabschlussnoten und der Masterarbeit erfolgt nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO.

## § 17

### **Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement (zu § 27 ASPO)**

Über das erfolgreich bestandene Masterstudium wird den Studierenden mit dem Zeugnis und Diploma Supplement eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet.

## § 18

### **Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung (zu § 28 ASPO)**

Das Masterstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung nach den Vorschriften der UAM endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
2. die Masterarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

<sup>2</sup>Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiums wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## § 19

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt mit Wirkung vom 01.10.2016.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben und nach der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 01.07.2015 studieren, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung nur dann, wenn sie dies bis zum 30.09.2019 schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt mit dem dazu vorgesehenen Formular unwiderruflich erklären. <sup>2</sup>Andernfalls gilt für diese Studierenden nach Satz 1 die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 01.07.2015.

**Anlage 1:  
Modulplan des Studiengangs Master of German and Polish Law**

**Modul 1: Polnisches Zivilprozessrecht**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Polnisches Zivilprozessrecht	1	45	75	120	4	Prüfung
Polnisches Zivilprozessrecht (Konversatorium)	1	30	60	90	3	Leistungskontrolle <sup>2</sup>
<b>Insgesamt</b>		<b>75</b>	<b>135</b>	<b>210</b>	<b>7</b>	<b>Modul bestanden: 1 Prüfung</b>

**Modul 2: Völkerrecht und Internationales Privatrecht (D)**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Völkerrecht (D)	1	30	90	120	4	Klausur
Internationales Privatrecht (D)	1	30	90	120	4	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>180</b>	<b>240</b>	<b>8</b>	<b>Modul bestanden: 1 Klausur</b>

**Modul 3: Polnisches Finanzrecht**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Polnisches Finanzrecht	2	30	120	150	5	Prüfung

**Modul 4: Polnisches Steuerstrafrecht**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Polnisches Steuerstrafrecht	2	30	90	120	4	Prüfung

<sup>2</sup> Das Bestehen der Leistungskontrolle zum Konversatorium ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

### Modul 5: Internationales Privatrecht (PL)

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Internationales Privatrecht (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung

### Modul 6: Deutsches Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Deutsches Zivilprozessrecht: Überblick	2	30	120	150	5	
Deutsches Gesellschaftsrecht	1	30	90	120	4	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>210</b>	<b>270</b>	<b>9</b>	

### Modul 7: Vertiefung im Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 1)	1	30	90	120	4	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 2)	1	30	90	120	4	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 3)	2	30	90	120	4	Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>270</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>Modul bestanden: 1 Prüfung</b>

### Modul 8: Vertiefung im Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 4)	3	30	150	180	6	Prüfung

### Modul 9: Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Öffentliches Recht)	3	30	150	180	6	Prüfung
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Zivilrecht)	3	30	150	180	6	Prüfung
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Strafrecht)	3	30	150	180	6	Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>450</b>	<b>540</b>	<b>18</b>	<b>Modul bestanden: 1 Prüfung</b>

### Modul 10: Vertiefung im Öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 3 (D)	2	30	60	90	3	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 2)	3	30	150	180	6	Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>210</b>	<b>270</b>	<b>9</b>	<b>Modul bestanden: 1 Prüfung</b>

### Modul 11: Vertiefung im polnischen Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Wahlfach - Vertiefung Strafrecht 3 (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung

### Modul 12: Vertiefung im polnischen Öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 2 (PL)	1	30	90	120	4	Prüfung

### Masterarbeit

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Semester</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Arbeits- belastung</b>	<b>ECTS- Credits</b>	<b>Prüfungen</b>
Masterarbeit	3, 4	0	900	900	30	
<b>Insgesamt</b>		<b>615</b>	<b>2985</b>	<b>3600</b>	<b>120 ECTS- Credits</b>	

**Anlage 2:**  
**Studienverlaufsplan des Studiengangs Master of German and Polish Law**

**1. Semester**

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Arbeits- belastung</b>	<b>ECTS- Credits</b>
Polnisches Zivilprozessrecht	45	75	120	4
Polnisches Zivilprozessrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Völkerrecht (D)	30	90	120	4
Internationales Privatrecht (D)	30	90	120	4
Deutsches Gesellschaftsrecht	30	90	120	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (Straf- recht 1)	30	90	120	4
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 2 (PL)	30	90	120	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (Straf- recht 2)	30	90	120	4
<b>Semester insgesamt</b>	<b>255</b>	<b>675</b>	<b>930</b>	<b>31</b>

**2. Semester**

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Arbeits- belastung</b>	<b>ECTS- Credits</b>
Internationales Privatrecht (PL)	30	90	120	4
Polnisches Finanzrecht	30	120	150	5
Polnisches Steuerstrafrecht	30	90	120	4
Deutsches Zivilprozessrecht: Überblick	30	120	150	5
Fakultatives modulbezogenes Fach (Straf- recht 3)	30	90	120	4
Wahlfach-Vertiefung Strafrecht 3 (PL)	30	90	120	4
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 3 (D)	30	60	90	3
<b>Semester insgesamt</b>	<b>210</b>	<b>660</b>	<b>870</b>	<b>29</b>

### 3. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenz- stunden	Selbststudium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits
Fakultatives modulbezogenes Fach (Straf- recht 4)	30	150	180	6
Strukturvergleich des deutschen und polni- schen Rechts (Öffentliches Recht)	30	150	180	6
Strukturvergleich des deutschen und polni- schen Rechts (Zivilrecht)	30	150	180	6
Strukturvergleich des deutschen und polni- schen Rechts (Strafrecht)	30	150	180	6
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öf- fentliches Recht 2)	30	150	180	6
Masterarbeit	0	210	210	7
<b>Semester insgesamt</b>	<b>150</b>	<b>960</b>	<b>1110</b>	<b>37</b>

### 4. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenz- stunden	Selbststudium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits
Masterarbeit	0	690	690	23
<b>Semester insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>690</b>	<b>690</b>	<b>23</b>

<b>Studiengang insgesamt</b>	<b>615</b>	<b>2985</b>	<b>3600</b>	<b>120</b>
------------------------------	------------	-------------	-------------	------------

**Anlage 3:  
Muster einer Studienverlaufsvereinbarung  
(gem. § 15 Abs. 2 FSO Master GPL)**

**Name:**

**Matrikelnummer:**

**Studiengang:**

**angestrebter Abschluss:**

**Bereits erbrachte ECTS-Credits:** \_\_\_\_\_ **Fehlende ECTS-Credits:** \_\_\_\_\_

**Noch zu erbringende Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:**

Semester	Modul / Veranstaltung	ECTS

**Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:**

---

---

---

**Frist für die erfolgreiche Beendigung des Studiums:** \_\_\_\_\_

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der oder die Studierende gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Der Vereinbarung wird durch den Studierenden/die Studierende und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor/Master of German and Polish Law zugestimmt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Studierender/Studierende

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
für die Studiengänge Bachelor/Master GPL

**Abgabe im Prüfungsamt nach der Unterzeichnung!**

## **Anlage 4: Modulbeschreibungen**

[https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/polnisch/master\\_gplaw/modul/index.html](https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/polnisch/master_gplaw/modul/index.html)